

Merkblatt

Einreichung eines Initiativbegehrens

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Verordnung über die politischen Rechte (VGPR)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

Einreichung eines Initiativbegehrens

- Gegenstand eines Initiativbegehrens ist ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, der Versammlung der Einwohnergemeinde oder jener der Ortsbürgergemeinde fallendes Sachgeschäft.
- Der Gegenstand des Begehrens muss auf der Unterschriftenliste umschrieben und begründet werden.
- Das Initiativbegehren darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.
- Die Initiative kommt durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten (Bogen) zustande.
- Das Initiativbegehren darf vom Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden.
- Für das Zustandekommen einer Initiative ist 1/10 der Stimmberechtigten erforderlich.
- Hinsichtlich der Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl und der Einreichung der Unterschriftenlisten gilt die gleiche Regelung wie beim Referendumsbegehren.
- Ist eine Initiative zustandegekommen, ist der Gemeinderat verpflichtet, das betreffende Geschäft auf die Traktandenliste einer der ordentlichen, d.h. von Gesetzes wegen durchzuführenden Gemeindeversammlungen (Budget- oder Rechnungsgemeindeversammlung) zu setzen, es sei denn, es werde auf der Unterschriftenliste ausdrücklich die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt.
- Unterschriftenlisten können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.